

30. August 2018 - Erlass der Regierung über die Prüfungen und die Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes

[BS 30.11.18; abgeändert ER 27.08.20 (BS 01.10.20); ER 17.03.22 (BS 22.06.22); ER 30.06.22 (BS 08.11.22)]

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Artikel 1 - Begriffsbestimmungen	2
[Art. 1.1 - Anwendungsbereich verschiedener Bestimmungen	2
Art. 2 - Klassenrat.....	2
Art. 3 - Akte des Kandidaten.....	3
KAPITEL 2 - BEWERTUNG DER LEHRE	3
<i>Abschnitt 1 - Bewertung am Ende jedes Lehrjahres, das letzte Jahr ausgenommen.....</i>	<i>3</i>
Art. 4 - Zulassung zur Jahresendbewertung.....	3
Art. 5 - Bewertete Kenntnisse und Gewichtung	4
Art. 6 - Inhalt der Prüfung	4
Art. 7 - Prüfungssitzungen.....	4
Art. 8 - Ablauf der Prüfungen	5
Art. 9 - Bewertungskriterien und -beschlüsse.....	5
Art. 10 - Entscheidung des Klassenrates	5
Art. 11 - Verlängerung des Lehrvertrages.....	6
Art. 12 - Mitteilung der Jahresendresultate	6
Art. 13 - Zeugnisse.....	6
Art. 14 - Prüfungseinsicht und Beschwerden.....	6
Art. 15 - Schulbesuchsbescheinigungen, Teilnachweise und Zertifikat "angewandte Betriebslehre"	6
<i>Abschnitt 2 - Praktische Zwischenbewertung.....</i>	<i>6</i>
Art. 16 - Praktische Zwischenbewertung	6
<i>Abschnitt 3 - Bewertung am Ende der Lehre</i>	<i>7</i>
Art. 17 - Zulassung zur Endbewertung.....	7
Art. 18 - Bewertete Kenntnisse und Gewichtung.....	7
Art. 19 - Inhalt der Abschlussprüfungen	8
Art. 20 - Freistellungen	8
Art. 21 - Prüfungssitzungen	8
Art. 22 - Prüfer für die Abschlussprüfungen A, B und I	9
Art. 23 - Prüfungskommission für die Abschlussprüfungen C.....	9
Art. 24 - Akte zur Prüfungsorganisation	9
Art. 25 - Ablauf der Abschlussprüfungen	10
Art. 26 - Bewertungskriterien und -beschlüsse.....	10
Art. 27 - Entscheidungen des Klassenrates und der Prüfungskommission	10
Art. 28 - Verlängerung des Lehrvertrages.....	11
Art. 29 - Mitteilung der Gesamtergebnisse	11
Art. 30 - Zeugnisse.....	11
Art. 31 - Prüfungseinsicht und Beschwerden.....	12
Art. 32 - Gesellenzeugnis, Praktikerzertifikat, Schulbesuchsbescheinigungen, Teilnachweise und Kompetenzbescheinigungen.....	12
KAPITEL 3 - BEWERTUNG DER BETRIEBSLEITERAUSBILDUNG	12
<i>Abschnitt 1 - Bewertung am Ende jedes Betriebsleitersausbildungsjahres, das letzte Jahr ausgenommen.....</i>	<i>12</i>
Art. 33 - Zulassung zur Jahresendbewertung	12
Art. 34 - Bewertete Kenntnisse und Gewichtung.....	12
Art. 35 - Inhalt der Prüfung	13
Art. 36 - Prüfungssitzungen	13
Art. 37 - Ablauf der Prüfung	13
Art. 38 - Bewertungskriterien und -beschlüsse.....	13
Art. 39 - Entscheidung des Klassenrates	14
Art. 40 - Mitteilung der Jahresendresultate	14
Art. 41 - Zeugnisse.....	14
Art. 42 - Prüfungseinsicht und Beschwerden.....	14
Art. 43 - Nachweis der Betriebsführungskenntnisse, Schulbesuchsbescheinigungen und Teilnachweise... 14	14
<i>Abschnitt 2 - Bewertung am Ende der Betriebsleitersausbildung</i>	<i>15</i>
Art. 44 - Zulassung zur Endbewertung	15
Art. 45 - Bewertete Kenntnisse und Gewichtung.....	15
Art. 46 - Inhalt der Abschlussprüfungen	15
Art. 47 - Freistellungen	15
Art. 48 - Prüfungssitzungen	16
Art. 49 - Prüfer für die Abschlussprüfungen A, B und I	16
Art. 50 - Prüfungskommission für die Abschlussprüfungen C.....	16
Art. 51 - Akte zur Prüfungsorganisation	17
Art. 52 - Ablauf der Abschlussprüfungen	17
Art. 53 - Bewertungskriterien und -beschlüsse.....	17
Art. 54 - Entscheidungen des Klassenrates und der Prüfungskommission	18
Art. 55 - Mitteilung der Gesamtergebnisse	18
Art. 56 - Prüfungseinsicht und Beschwerden	18
Art. 57 - Meisterbrief, Nachweis der Betriebsführungskenntnisse und Teilnachweise	18

KAPITEL 4 - BEWERTUNG DER SCHNELLKURSE IN BETRIEBSLEHRE	19
Art. 58 - Zulassung zur Endbewertung	19
Art. 59 - Prüfungen	19
Art. 60 - Bewertungskriterien	19
Art. 61 - Entscheidungen des Klassenrates	20
Art. 62 - Mitteilung der Resultate	20
Art. 63 - Prüfungseinsicht und Beschwerden	20
Art. 64 - Nachweis der Betriebsführungskennnisse	20
KAPITEL 5 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
Art. 65 - Aufhebungsbestimmung	20
Art. 66 - Inkrafttreten	20
Art. 67 - Durchführungsbestimmung	20

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Abschlussprüfungen A: die Abschlussprüfungen der Allgemeinkenntnisse am Ende der Lehre beziehungsweise die Abschlussprüfungen der Betriebsführungskennnisse am Ende der Betriebsleiterausbildung;
2. Abschlussprüfungen B: die Abschlussprüfungen der fachtheoretischen Kenntnisse am Ende der Lehre oder der Betriebsleiterausbildung;
3. Abschlussprüfungen C: die Abschlussprüfungen der praktischen beruflichen Fähigkeiten am Ende der Lehre oder der Betriebsleiterausbildung;
4. Abschlussprüfungen I: die Abschlussprüfungen der integrierten Kenntnisse am Ende der Lehre oder im letzten Jahr der Betriebsleiterausbildung;
5. Arbeitstage: Arbeitstage des Zentrums;
6. begründete Abwesenheit: eine gemäß Artikel 3 des Erlasses der Regierung vom 10. Februar 2000 über den Schulbesuch gerechtfertigte Abwesenheit;
7. Erlass der Regierung über die Grundausbildung: der Erlass der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;
8. gleichgestelltes Zentrum:
 - a) das durch eine andere Gemeinschaft oder Region organisierte oder anerkannte berufliche Ausbildungszentrum oder;
 - b) das ausländische berufliche Ausbildungszentrum, das auf Vorschlag des Instituts durch den Minister gleichgestellt ist oder;
 - c) der in Artikel 4 §2 des Erlasses der Regierung vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe angeführte andere Organisator von Kursen;
9. Institut: das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;
10. Kandidat: die zu einer Bewertung zugelassene Person;
11. Kurse A: in der Lehre die Kurse, in denen die Allgemeinkenntnisse vermittelt werden beziehungsweise in der Betriebsleiterausbildung die Kurse, in denen die Betriebsführungskennnisse vermittelt werden;
12. Kurse B: die Kurse, in denen die fachtheoretischen Kenntnisse vermittelt werden;
13. Kurse I: die Kurse, in denen integrierte Kenntnisse vermittelt werden;
14. Minister: der für die Ausbildung zuständige Minister der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
15. Prüfungen A: in der Lehre die Prüfungen der Allgemeinkenntnisse am Ende jedes Lehrjahres, das letzte Jahr ausgenommen beziehungsweise in der Betriebsleiterausbildung die Prüfungen der Betriebsführungskennnisse am Ende jedes Betriebsleiterausbildungsjahres, das letzte Jahr ausgenommen;
16. Prüfungen B: die Prüfungen der fachtheoretischen Kenntnisse am Ende jedes Lehrjahres oder Betriebsleiterausbildungsjahres, jeweils das letzte Jahr ausgenommen;
17. Prüfungen I: die Prüfungen der integrierten Kenntnisse am Ende jedes Lehrjahres oder Betriebsleiterausbildungsjahres, jeweils das letzte Jahr ausgenommen;
18. Zentrum: das Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen. [Das Zentrum kann aus verschiedenen Standorten bestehen.]¹

[Art. 1.1 - Anwendungsbereich verschiedener Bestimmungen

Die in den Artikeln 2, 3, 4, 7, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 23, 24, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 37, 40, 41, 42, 43, 44, 47, 48, 50, 51, 52, 55, 56, 57, 58, 59, 62 und 63 angeführten Bedingungen gelten pro Standort.]²

Art. 2 - Klassenrat

§1 - Bei jedem Zentrum wird pro Lehrjahr, pro Jahr der Betriebsleiterausbildung, sowohl für jeden Beruf als auch für die Betriebsführungskennnisse und pro Schnellkurs ein Klassenrat geschaffen.

Der Klassenrat setzt sich aus den Fachlehrern des Lehrlings oder des Meisterschülers und dem Direktor des Zentrums oder seinen Bevollmächtigten zusammen. Mindestens ein Vertreter des Instituts kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Klassenrates teilnehmen.

¹ abgeändert ER 17.03.22, Art. 7 – Inkraft: 01.07.21

² Art. 1.1 eingefügt ER 17.03.22, Art. 8 – Inkraft: 01.07.21

In begründeten Fällen kann der Direktor des Zentrums oder sein Bevollmächtigter zusätzliche Personen als beratende Mitglieder zum Klassenrat zulassen.

Bei Abwesenheit eines Fachlehrers übermittelt dieser im Vorfeld dem Direktor des Zentrums oder seinem Bevollmächtigten seine etwaigen Anmerkungen.

Der Vertreter des Instituts teilt dem Klassenrat alle ihm vorliegenden und zur Beurteilung dienlichen Auskünfte mit.

Unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen kann der Klassenrat sich jede für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Auskunft geben lassen, insofern die betroffenen Informationen angemessen, sachdienlich und verhältnismäßig sind und nicht dem Berufsgeheimnis unterliegen. Die Mitglieder des Klassenrates dürfen diese Informationen nicht für andere Zwecke verwenden und nicht an Dritte weitergeben.

§2 - Das Zentrum teilt dem Institut mindestens zehn Arbeitstage bevor der Klassenrat zusammentritt, das Datum, die Uhrzeit und den Ort des Klassenrats mit.

§3 - Der Klassenrat tritt spätestens an folgenden Daten zusammen:

1. für die Bewertung am Ende jedes Lehrjahres oder Betriebsleiterausbildungsjahres, jeweils das letzte Jahr ausgenommen:

- a) am 30. Juni zum Ende des Lehrjahres, um über die ersten Prüfungssitzungen zu befinden;
- b) am 31. August zum Ende des Lehrjahres, um über die zweiten Prüfungssitzungen zu befinden;
- c) am 15. Juli des Betriebsleiterausbildungsjahres, um über die ersten Prüfungssitzungen zu befinden;
- d) am 30. September des Betriebsleiterausbildungsjahres, um über die zweiten Prüfungssitzungen zu befinden;

2. für die Bewertung am Ende der Lehre und der Betriebsleiterausbildung:

- a) am 15. Juni zum Ende des letzten Ausbildungsjahres, um über die ersten Prüfungssitzungen zu befinden;
- b) am 5. Juli zum Ende des letzten Ausbildungsjahres, um über die zweiten Prüfungssitzungen zu befinden;
- c) am 15. Juli zum Ende des letzten Jahres der Betriebsleiterausbildung, um über die ersten Prüfungssitzungen zu befinden;
- d) am 30. September zum Ende des letzten Jahres der Betriebsleiterausbildung, um über die zweiten Prüfungssitzungen zu befinden;

3. für die Bewertung am Ende des Jahres der Schnellkurse in Betriebslehre:

- a) am 15. Juli des Jahres der Schnellkurse in Betriebslehre, um über die ersten Prüfungssitzungen zu befinden;
- b) am 1. Oktober des Jahres der Schnellkurse in Betriebslehre, um über die zweite Prüfungssitzungen zu befinden.

Der Klassenrat kann zusätzlich während des Jahres zusammentreten.

§4 - Der Klassenrat protokolliert seine Beschlüsse.

Art. 3 - Akte des Kandidaten

Das Zentrum legt für jeden Kandidaten eine Akte an, die folgende Informationen enthält:

1. die vom Lehrling, freien Schüler, Meisterschüler, Teilnehmer an den Schnellkursen in Betriebsführung und externen Prüfungsteilnehmer erzielten Resultate und relevante Bewertungsdokumente;
2. die Entscheidungen der Prüfungskommissionen und gegebenenfalls die Entscheidungen und Vorschläge der Klassenräte;
3. eine Abschrift der ausgestellten Schulbesuchsbescheinigungen, Teilnachweise, Nachweise der Betriebsführungskenntnisse, Praktikerzertifikate, Gesellenzeugnisse oder Kompetenzbescheinigungen, Zertifikate "angewandte Betriebslehre" und Meisterbriefe.

Die Zentren halten dem Institut die Akten jederzeit zur Einsicht bereit.

KAPITEL 2 - BEWERTUNG DER LEHRE

Abschnitt 1 - Bewertung am Ende jedes Lehrjahres, das letzte Jahr ausgenommen

Art. 4 - Zulassung zur Jahresendbewertung

Das Zentrum organisiert eine Jahresendbewertung am Ende jedes Lehrjahres, das letzte Jahr ausgenommen, für:

1. die auf Grundlage eines Lehrvertrags oder eines kontrollierten Lehrabkommens in einem durch das Institut anerkannten Ausbildungsbetrieb tätigen Lehrlinge;
2. die Teilnehmer der Kurse im Stadium der Lehre, die einer praktischen dem Lehrvertrag gleichgestellten Ausbildung folgen;
3. die Teilnehmer der Kurse in angewandter Betriebslehre gemäß Artikel 31 des Erlasses der Regierung über die Grundausbildung;
4. die freien Schüler, die gemäß Artikel 18 des Erlasses der Regierung über die Grundausbildung zu den Kursen im Stadium der Lehre zugelassen sind.

Die in Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 angeführten Teilnehmer müssen die Kurse regelmäßig besucht haben und dürfen nicht mehr als ein Drittel von den jährlich durch das Zentrum organisierten Kursen, abzüglich der in Artikel 21 Absatz 2 des Erlasses der Regierung über die Grundausbildung angeführten Freistellungen, an unbegründeter Abwesenheiten auf sich vereinigen.

In gewissen Berufen und auf begründetes Gutachten des Instituts hin kann der Minister zusätzliche Mindestanforderungen für die Teilnahme an der Jahresendbewertung vorsehen.

Die Kandidaten, die von Kursen freigestellt sind, sind ebenfalls von der entsprechenden Bewertung freigestellt.

Art. 5 - Bewertete Kenntnisse und Gewichtung

§1 - Die Jahresendbewertung fußt auf den von der Regierung auf Vorschlag des Instituts genehmigten Ausbildungsprogrammen. Sie bezieht sich auf:

1. die Allgemeinkenntnisse mittels 50 % der Gesamtpunktzahl;
2. die fachtheoretischen Kenntnisse mittels 50 % der Gesamtpunktzahl.

In Abweichung von Absatz 1 bezieht sich die Jahresendbewertung für die Berufe, für die ein integriertes Ausbildungsprogramm festgelegt wurde, auf die integrierten Kenntnisse.

In Abweichung von Absatz 1 bezieht sich die Jahresendbewertung für die Teilnehmer, die gemäß Artikel 21 des Erlasses der Regierung über die Grundausbildung von der Teilnahme an den allgemeinbildenden Kursen im Stadium der Lehre entbunden sind, auf die fachtheoretischen Kenntnisse.

In Abweichung von Absatz 1 ersetzen für die Jahresendbewertung die modularen Allgemeinbildungskurse die Allgemeinkenntnisse für die Teilnehmer, die gemäß Artikel 32 und 33 des Erlasses der Regierung über die Grundausbildung den modularen Allgemeinbildungskursen im Stadium der Lehre folgen.

§2 - Die Jahresendbewertung der Allgemeinkenntnisse, der fachtheoretischen Kenntnisse und der integrierten Kenntnisse setzt sich in der ersten und in der zweiten Prüfungssitzung aus zwei Teilen zusammen, deren Höchstpunktzahl je 50 % der Gesamtpunktzahl beträgt: einerseits eine alltägliche Bewertung während des Ausbildungsjahres und andererseits eine Prüfung A, Prüfung B oder Prüfung I am Ende des Ausbildungsjahres.

Art. 6 - Inhalt der Prüfung

Die Fachlehrer bereiten die Prüfungen in erster und zweiter Prüfungssitzung für den Teil des Ausbildungsprogramms vor, für den sie zuständig sind. Diese Vorbereitung kann innerhalb des Lehrerkollegiums oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfolgen.

Die zuständigen Fachlehrer nehmen, jeder für seinen Teil, die Jahresendbewertung der Kenntnisse der Kandidaten vor.

Art. 7 - Prüfungssitzungen

§1 - Für die Jahresendbewertungen werden zwei Prüfungssitzungen organisiert.

Die erste Prüfungssitzung findet pro Fach während den letzten Unterrichtsstunden statt und ist im Zeit- und Stundenplan vorgesehen.

Die zweite Prüfungssitzung wird für die Kandidaten organisiert:

1. die die in Artikel 9 §1 Absatz 1 angeführte Jahresendbewertung nicht bestanden haben, jedoch in den Allgemeinkenntnissen oder in den fachtheoretischen Kenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten, und vom Klassenrat zur zweiten Prüfungssitzung zugelassen wurden;
2. die in der ersten Prüfungssitzung an einem Prüfungstermin und an einem Nachschreibetermin begründet abwesend waren;
3. die in der ersten Prüfungssitzung an einem Prüfungstermin oder Nachschreibetermin unbegründet abwesend waren, insofern sie vom Klassenrat zugelassen wurden.

Die zweite Prüfungssitzung findet bis spätestens am 31. August statt. Zwischen beiden Prüfungssitzungen liegen mindestens zwei Wochen.

§2 - Die Kandidaten, die für einen Prüfungstermin in erster oder zweiter Prüfungssitzung eine begründete Abwesenheit vorlegen, erhalten für jede nicht abgelegte Prüfung einen Nachschreibetermin in der jeweiligen Prüfungssitzung.

Das zuständige Zentrum legt die Nachschreibetermine fest.

Der Nachweis über die begründete Abwesenheit geht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach versäumtem Prüfungstermin in dem Zentrum ein, in dem die Prüfungen A und/oder B oder I organisiert wurden. Das Datum des Zeit- oder Poststempels oder das der ausgestellten Empfangsbestätigung ist ausschlaggebend.

Im Falle der unbegründeten Abwesenheit in erster und/oder zweiter Sitzung wird die Prüfung mit null Punkten bewertet.

Art. 8 - Ablauf der Prüfungen

Das Zentrum sorgt für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Prüfungen.

Das Zentrum hält dem Institut die Fragebögen mindestens 15 Arbeitstage vor Beginn der Prüfung zur Verfügung.

Das Institut kann bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die gesamte Prüfung oder einzelne Prüfungsteile annullieren, unbeschadet der anderen verwaltungstechnischen Beschlüsse.

Art. 9 - Bewertungskriterien und -beschlüsse

§1 - Der Kandidat, der folgende Bedingungen erfüllt, besteht die Jahresendbewertung in der ersten oder in der zweiten Prüfungssitzung:

1. er erhält in den Allgemeinkenntnissen und in den fachtheoretischen Kenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl;
2. er erhält in den Fächern Deutsch und Mathematik jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl;
3. er erhält in den beiden von der Regierung auf Vorschlag des Instituts festgelegten Leistungsfächern der fachtheoretischen Kenntnisse jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl;
4. er erhält in den Allgemeinkenntnissen und in den fachtheoretischen Kenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen, ohne Berücksichtigung der Fächer Deutsch und Mathematik und ohne Berücksichtigung der beiden von der Regierung auf Vorschlag des Instituts festgelegten Leistungsfächer der fachtheoretischen Kenntnisse, jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl.

Das Ergebnis der ersten Prüfungssitzung wird durch das der zweiten Prüfungssitzung im jeweiligen Fach ersetzt, um das Gesamtergebnis zu ermitteln.

In Abweichung von Absatz 1 können Kandidaten, die gemäß Artikel 32 und 33 des Erlasses der Regierung über die Grundausbildung den modularen Allgemeinbildungskursen im Stadium der Lehre folgen und folgende Bedingungen erfüllen, in erster oder zweiter Prüfungssitzung auf Beschluss des Klassenrates in die höhere Klasse versetzt werden:

1. sie erhalten in den fachtheoretischen Kenntnissen die Hälfte der Gesamtpunktzahl;
2. sie erhalten in jedem der beiden von der Regierung auf Vorschlag des Instituts festgelegten Leistungsfächer der fachtheoretischen Kenntnisse jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl;
3. sie erhalten in den fachtheoretischen Kenntnissen ohne Berücksichtigung der beiden von der Regierung auf Vorschlag des Instituts festgelegten Leistungsfächer der theoretischen fachtheoretischen Kenntnisse mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl.

§2 - Auf begründetes Gutachten des Instituts hin kann der Minister in gewissen Berufen die Mindestanforderungen in bestimmten Fächern abändern oder eine Mindestpunktzahl festsetzen.

Art. 10 - Entscheidung des Klassenrates

§1 - Der Klassenrat:

1. stellt fest, ob die Kandidaten die Jahresendbewertung nach der ersten oder zweiten Prüfungssitzung bestanden haben;
2. entscheidet, ob die Kandidaten, die die Jahresendbewertung nach der ersten Prüfungssitzung nicht bestanden haben, dennoch ohne Absolvieren einer zweiten Prüfungssitzung die Fähigkeit besitzen, um in die höhere Klasse versetzt zu werden;
3. entscheidet, ob die Kandidaten, die die Jahresendbewertung nicht bestanden haben, zur zweiten Prüfungssitzung zugelassen werden;
4. entscheidet, ob die Kandidaten, die nach der zweiten Prüfungssitzung die Jahresendbewertung nicht bestanden haben, dennoch die Fähigkeit besitzen, in die höhere Klasse versetzt zu werden.

[...]³

Im Fall der Nicht-Versetzung in die höhere Klasse fügt der Klassenrat seiner Entscheidung entweder einen Vorschlag zum Wiederholen oder zum Entzug der Genehmigung des Lehrvertrages bei, verbunden mit dem Ausschluss von der Berechtigung zum Abschluss zukünftiger Verträge. Dieser Entzug kann auf den Beruf begrenzt werden, der Gegenstand des Vertrages ist.

§2 - Der Klassenrat kann zusätzlich Maßnahmen anregen, die dem Kandidaten möglicherweise in seiner Ausbildung weiterhelfen können. Diese Maßnahmen fließen nicht in die Jahresendbewertung ein und sind unverbindlich.

§3 - Für die Kandidaten, die die Kurse A und B bei verschiedenen Zentren besuchen, treffen die entsprechenden Klassenräte ihre Entscheidungen eigenständig.

³ Abs. 2 aufgehoben ER 30.06.22, Art. 26 – Inkraft: 01.07.21

Art. 11 - Verlängerung des Lehrvertrages

Schlägt der Klassenrat eine Wiederholung der Klasse vor, fordert der Lehrlingssekretär die Vertragsparteien dazu auf, ihm spätestens für den 15. September ihr Einverständnis für eine Verlängerung des Lehrvertrages mitzuteilen.

Er weist den Lehrling und/oder dessen gesetzlichen Vertreter zeitgleich darauf hin, dass die Ablehnung einer Verlängerung oder das Ausbleiben einer Antwort den Entzug der Genehmigung des Lehrvertrages sowie den Ausschluss von der Berechtigung zum Abschluss zukünftiger Verträge gemäß Kapitel IX des Erlasses der Regierung vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe zur Folge haben kann.

Art. 12 - Mitteilung der Jahresendresultate

Das Zentrum teilt dem Institut, dem Lehrlingssekretär und den Kandidaten:

1. die Resultate der ersten Prüfungssitzung, die Entscheidungen des Klassenrates und eventuellen Vorschläge des Klassenrates spätestens zum 5. Juli mit und;
2. gegebenenfalls die Resultate der zweiten Prüfungssitzung, die Entscheidungen des Klassenrates und eventuellen Vorschläge des Klassenrates spätestens für den 5. September mit.

Auf Anfrage teilt der Lehrlingssekretär dem Betriebsleiter die Resultate mit.

Die Mitteilung an den Kandidaten erfolgt anhand der Aushändigung durch das Zentrum des in Artikel 13 angeführten Zeugnisses.

Der Kandidat oder dessen Bevollmächtigter bestätigt schriftlich den Erhalt des Zeugnisses.

Art. 13 - Zeugnisse

Das Zentrum stellt den Kandidaten Zeugnisse über die Bewertung der Allgemeinkenntnisse, der fachtheoretischen Kenntnisse oder der integrierten Kenntnisse aus. Die Zeugnisse werden jeweils nach erster und zweiter Prüfungssitzung zu einem vorher festgelegten Datum ausgehändigt.

Zur Nachverfolgung der Entwicklung der alltäglichen Bewertung erhält der Kandidat in regelmäßigen Zeitabständen im laufenden Jahr ein Zeugnis.

Die Zeugnisse enthalten:

1. die vom Kandidaten während des laufenden Jahres in der alltäglichen Bewertung und in den Prüfungen erzielten Punkte;
2. am Ende des Ausbildungsjahres die Entscheidungen des Klassenrates zur Versetzung und gegebenenfalls Vorschläge zur Wiederholung der Klasse oder zum Entzug der Genehmigung des Lehrvertrages;
3. den Hinweis auf die Möglichkeiten der Beschwerden.

Art. 14 - Prüfungseinsicht und Beschwerden

Nach dem festgelegten Datum zur Vergabe der Zeugnisse der ersten und zweiten Prüfungssitzung, kann sich der Kandidat innerhalb von zwei Arbeitstagen beim zuständigen Zentrum zur Prüfungseinsicht eintragen. Das Zentrum gibt mindestens zehn Arbeitstage vor dem ersten Termin die möglichen Termine zur Prüfungseinsicht bekannt.

Der Kandidat oder dessen Bevollmächtigter bestätigt die Prüfungseinsicht schriftlich.

Die mit Gründen versehenen Beschwerden gehen ausschließlich nach Einsicht in die Prüfungsunterlagen und binnen fünf Arbeitstagen nach Einsichtstermin schriftlich beim Institut ein. Das Datum des Zeit- oder Poststempels oder das der ausgestellten Empfangsbestätigung ist ausschlaggebend.

Art. 15 - Schulbesuchsbescheinigungen, Teilnachweise und Zertifikat "angewandte Betriebslehre"

§1 - Das Zentrum stellt auf Antrag Schulbesuchsbescheinigungen und Teilnachweise aus, wenn eines der in Artikel 9 angeführten Teilergebnisse erzielt wird.

§2 - Die Kandidaten, die gemäß Artikel 31 des Erlasses der Regierung über die Grundausbildung den Kursen der angewandten Betriebslehre im Stadium der Lehre folgen und in jedem der vom Institut festgelegten Fächer der angewandten Betriebslehre jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten haben, erhalten ein Zertifikat, das dem von der Regierung festgelegten Muster entspricht.

Das Zertifikat wird dem Minister über das Institut zwecks Unterschrift zugeleitet.

Abschnitt 2 - Praktische Zwischenbewertung

Art. 16 - Praktische Zwischenbewertung

§1 - Das Zentrum, in dem der Kandidat die Kurse B oder I besucht, organisiert die praktische Zwischenbewertung während des zweiten Lehrjahres.

Nach Genehmigung des Instituts sind die in Artikel 17 Absatz 2 angeführten externen Prüfungsteilnehmer zu der praktischen Zwischenbewertung zugelassen.

§2 - Die praktische Zwischenbewertung beinhaltet eine Überprüfung der praktischen Fertigkeiten im jeweiligen Beruf. Diese Überprüfung wird von einem Fachlehrer in den Werkstätten der Zentren oder in einem der Ausbildungsbetriebe durchgeführt. Vertreter des Instituts können als Beobachter an den praktischen Zwischenbewertungen teilnehmen.

§3 - Das Bewertungsraster und die Aufgabenstellung werden spätestens vier Wochen vor dem Bewertungstermin von dem Zentrum, das die Kurse B oder I organisiert, beim Institut eingereicht. Spätestens zwei Wochen vor dem Bewertungstermin genehmigt das Institut das Bewertungsraster und die Aufgabenstellung oder beantragt Korrekturen. Das Institut teilt dem zuständigen Zentrum, das die Kurse B oder I organisiert, seine Entscheidung mit.

§4 - Das zuständige Zentrum lädt die Kandidaten zur praktischen Zwischenbewertung ein und das Institut fordert die Betriebsleiter auf, ebenfalls eine Bewertung der Kandidaten an der praktischen Zwischenbewertung abzugeben.

Die Bewertung durch den Betriebsleiter beinhaltet die vom Institut festgelegten Kriterien.

In Abweichung von Absatz 1 werden die in §1 Absatz 2 angeführten externen Prüfungsteilnehmer nicht durch die Betriebsleiter bewertet.

§5 - Die praktische Zwischenbewertung gilt ausschließlich als Richtwert und gibt Aufschluss über den aktuellen praktischen Kenntnisstand des Kandidaten.

[§6 – Ist die praktische Zwischenbewertung gleichzeitig eine anerkannte Sektorenprüfung im betroffenen Beruf, deren Bewertung für die Abschlussprüfung C am Ende der Lehre relevant ist, darf nach Genehmigung durch das Institut eine normative Bewertung abgegeben werden und in die Bewertung der Abschlussprüfung C einfließen. Gilt die Sektorenprüfung als bestanden, muss der Lehrling diesen Teil während der Abschlussprüfung C am Ende der Lehre nicht erneut ablegen. Wird die Sektorenprüfung im Rahmen der Zwischenbewertung nicht bestanden, darf der Lehrling sie im Rahmen der Abschlussprüfung C am Ende der Lehre erneut ablegen. Die praktische Zwischenbewertung ist nicht versetzungsrelevant für das 2. Jahr der Fachkurse.]⁴

Abschnitt 3 - Bewertung am Ende der Lehre

Art. 17 - Zulassung zur Endbewertung

Die Bewertung am Ende der Lehre wird von einem Zentrum vorgenommen. Sie richtet sich an:

1. die unter Lehrvertrag stehenden Lehrlinge oder Lehrlinge, die aufgrund eines Lehrabkommens ausgebildet werden, das vom Institut genehmigt wurde;
2. die Teilnehmer der Kurse im Stadium der Lehre, die einer praktischen, dem Lehrvertrag gleichgestellten Ausbildung folgen;
3. die zurückgestellten Prüfungskandidaten, die vor dem 31. Oktober des Jahres, das dem Prüfungsjahr vorangeht, einen schriftlichen Antrag beim Zentrum einreichen;
4. die freien Schüler, die gemäß Artikel 18 des Erlasses der Regierung über die Grundausbildung zu den Kursen im Stadium der Lehre zugelassen sind.

Unbeschadet des Absatzes 1 sind nach Genehmigung des Instituts externe Prüfungsteilnehmer, die eine Bestätigung ihrer beruflichen Kompetenzen durch die Prüfungskommission beantragen, zu den Abschlussprüfungen C zugelassen.

Die in Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 angeführten Kandidaten müssen die Kurse regelmäßig besucht haben und dürfen nicht mehr als ein Drittel von den jährlich durch das Zentrum organisierten Kursen, abzüglich der in Artikel 21 Absatz 2 des Erlasses der Regierung über die Grundausbildung angeführten Freistellungen, an unbegründeter Abwesenheiten auf sich vereinigen.

Für die in Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 angeführten Kandidaten erfolgt die Endbewertung am Ende des Jahres, in dem der Lehrvertrag, das Lehrabkommen oder die Ausbildung zu Ende geht.

In gewissen Berufen und auf begründetes Gutachten des Instituts hin kann der Minister zusätzliche Mindestanforderungen für die Teilnahme an den Abschlussprüfungen B oder I und C sowie an der Jahresbewertung vorsehen.

Art. 18 - Bewertete Kenntnisse und Gewichtung

⁴ §6 eingefügt ER 30.06.22, Art. 27 – Inkraft: 01.07.21

§1 - Die Bewertung am Ende der Lehre fußt auf den von der Regierung auf Vorschlag des Instituts genehmigten Ausbildungsprogrammen. Sie bezieht sich auf:

1. die Allgemeinkenntnisse, die gegebenenfalls gemäß Artikel 33 des Erlasses der Regierung über die Grundausbildung modular erteilt werden, mittels 30 % der Gesamtpunktzahl;
2. die fachtheoretischen Kenntnisse mittels 30 % der Gesamtpunktzahl;
3. die praktischen beruflichen Fähigkeiten mittels 40 % der Gesamtpunktzahl.

In Abweichung von Absatz 1 bezieht sich die Endbewertung für die Berufe, für die ein integriertes Ausbildungsprogramm festgelegt wurde, auf:

1. die integrierten Kenntnisse mittels 60 % der Gesamtpunktzahl;
2. die praktischen beruflichen Fähigkeiten mittels 40 % der Gesamtpunktzahl.

In Abweichung von Absatz 1 bezieht sich die Endbewertung für die Teilnehmer, die gemäß Artikel 21 des Erlasses der Regierung über die Grundausbildung von der Teilnahme an den allgemeinbildenden Kursen im Stadium der Lehre entbunden sind, auf:

1. die fachtheoretischen Kenntnisse mittels 60 % der Gesamtpunktzahl;
2. die praktischen beruflichen Fähigkeiten mittels 40 % der Gesamtpunktzahl.

§2 - Die Endbewertung der Allgemeinkenntnisse, der fachtheoretischen Kenntnisse und der integrierten Kenntnisse setzt sich in der ersten und in der zweiten Prüfungssitzung aus zwei Teilen zusammen, deren Höchstpunktzahl je 50 % der Gesamtpunktzahl beträgt: einerseits eine alltägliche Bewertung zum letzten Ausbildungsjahr und andererseits der Abschlussprüfungen A, B oder I.

Die Endbewertung der praktischen beruflichen Fähigkeiten umfasst alleine die Abschlussprüfungen C.

Art. 19 - Inhalt der Abschlussprüfungen

Unter Berücksichtigung der von der Regierung genehmigten Ausbildungsprogramme stellen die jeweiligen Fachlehrer den Inhalt der Abschlussprüfungen A, B und/oder I für die erste und zweite Prüfungssitzung zusammen. Für die Abschlussprüfungen B, für die keine Kurse organisiert wurden, legen der in Artikel 22 Nummer 2 angeführte Fachlehrer, bzw. die in Artikel 22 Nummer 2 angeführte(n) externe(n) Fachperson(en) den Inhalt der Abschlussprüfung fest.

Der zuständige Fachlehrer erstellt den Inhalt der Abschlussprüfungen C in Absprache mit einer der in Artikel 23 §1 Absatz 1 angeführten Fachpersonen.

Die Prüfungskommission nimmt die Bewertung vor.

Art. 20 - Freistellungen

§1 - Kandidaten, die aufgrund von Artikel 21 Absatz 2 des Erlasses der Regierung über die Grundausbildung eine Freistellung von Kursen erhalten haben und Kandidaten, die aufgrund von erbrachten Leistungen an einem Zentrum oder an einem gleichgestellten Zentrum eine Freistellung einer Abschlussprüfung oder einem gesamten Teilbereich A und/oder B erhalten wollen, reichen Nachweise über die in diesem Fach erzielten Resultate zwecks An- und Umrechnung beim zuständigen Zentrum ein. Ist das Fach bestanden und es können keine Punkte an- oder umgerechnet werden, wird der befreite Kurs beziehungsweise Prüfungsteil mit 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl gewertet.

§2 - Wenn ein Kandidat seine Abschlussprüfung C nicht besteht, kann er im Falle einer Wiederholung dieser Abschlussprüfung auf Anfrage für gewisse von der Regierung auf Vorschlag des Instituts festgelegten Berufe und Prüfungsteile eine Freistellung erhalten.

Nimmt der Kandidat die Freistellung für einen Prüfungsteil in Anspruch, hat bei der Wiederholung der Abschlussprüfung C die bereits erzielte Bewertung für den entsprechenden Teil Bestand.

Art. 21 - Prüfungssitzungen

§1 - Für die Abschlussprüfungen A, B und I werden zwei Prüfungssitzungen organisiert.

Die erste Prüfungssitzung findet pro Fach während den letzten Unterrichtsstunden statt und ist im Zeit- und Stundenplan vorgesehen.

Die zweite Prüfungssitzung wird für die Kandidaten organisiert:

1. die die Endbewertung, die Abschlussprüfung C ausgenommen, nicht bestanden haben und vom Klassenrat zur zweiten Prüfungssitzung zugelassen wurden;
2. die in der ersten Prüfungssitzung an einem Prüfungstermin und an einem Nachschreibetermin begründet abwesend waren;
3. die in der ersten Prüfungssitzung an einem Prüfungstermin oder Nachschreibetermin unbegründet abwesend waren, insofern sie vom Klassenrat dazu zugelassen wurden.

Die zweite Prüfungssitzung findet bis spätestens am 30. Juni statt. Die zweite Prüfungssitzung dauert höchstens zwei Unterrichtsstunden pro Fach. Zwischen beiden Prüfungssitzungen liegen mindestens zwei Wochen.

§2 - Die Abschlussprüfung C ist Gegenstand einer einzigen Prüfungssitzung pro Jahr. Diese Prüfungssitzung [und die in Artikel 16 §6 angeführte Sektorenprüfung werden]⁵ zwischen dem 15. Mai und dem 30. Juni abgehalten, vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung des Instituts.

Die Abschlussprüfung C dauert höchstens einen Tag.

In Abweichung von Absatz 2 kann das Institut für gewisse Berufe eine längere Dauer festlegen.

§3 - Die Kandidaten, die für einen Prüfungstermin in erster oder zweiter Prüfungssitzung eine begründete Abwesenheit vorlegen, erhalten für jede nicht abgelegte Prüfung einen Nachschreibetermin in der jeweiligen Prüfungssitzung.

Das zuständige Zentrum legt die Nachschreibetermine fest.

Der Nachweis über die begründete Abwesenheit geht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach versäumtem Prüfungstermin in dem Zentrum ein, in dem die Prüfungen A und/oder B oder I organisiert wurden. Das Datum des Zeit- oder Poststempels oder das der ausgestellten Empfangsbestätigung ist ausschlaggebend.

Im Falle der unbegründeten Abwesenheit in erster und/oder zweiter Prüfungssitzung wird die Prüfung mit null Punkten bewertet.

Art. 22 - Prüfer für die Abschlussprüfungen A, B und I

Folgende Prüfer nehmen die Bewertung der Abschlussprüfungen A, B und I vor:

1. für die Abschlussprüfungen A, B und I: der oder die jeweiligen Fachlehrer der Kandidaten;
2. für die Abschlussprüfungen B, die sich auf einen Beruf beziehen, in dem keine spezifischen Kurse organisiert werden konnten:

a) entweder ein Fachlehrer und eine externe Fachperson, der/die weder Fachlehrer der Prüfungsteilnehmer, noch im gleichen Betrieb tätig ist wie einer der Prüfungsteilnehmer, noch mit ihm verheiratet ist, gesetzlich zusammenlebt, in eheähnlichem Verhältnis steht, in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist oder war;

b) oder zwei externe Fachpersonen, wenn der Fachlehrer im gleichen Betrieb tätig ist wie einer der Prüfungsteilnehmer, oder mit ihm verheiratet ist, gesetzlich zusammenlebt, in eheähnlichem Verhältnis steht, in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist oder war.

Art. 23 - Prüfungskommission für die Abschlussprüfungen C

§1 - Die Prüfungskommission setzt sich für die Abschlussprüfungen C wie folgt zusammen:

a) entweder aus einem Fachlehrer und einer externen Fachperson, der/die weder Fachlehrer der Prüfungsteilnehmer, noch im gleichen Betrieb tätig ist [oder war]⁶ wie einer der Prüfungsteilnehmer, noch mit ihm verheiratet ist, gesetzlich zusammenlebt, in eheähnlichem Verhältnis steht, in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist oder war;

b) oder aus zwei externen Fachpersonen, wenn keine spezifischen Kurse in dem Beruf organisiert werden konnten, der Gegenstand der Prüfung ist, oder wenn der Fachlehrer im gleichen Betrieb tätig ist [oder war]⁷ wie einer der Prüfungsteilnehmer, oder mit ihm verheiratet ist, gesetzlich zusammenlebt, in eheähnlichem Verhältnis steht, in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist oder war.

In Abweichung von Absatz 1 kann für gewisse Berufe, die vom Institut festgelegt werden, die Prüfungskommission aus einer höheren Anzahl Fachlehrer oder Fachpersonen zusammengesetzt werden.

Unbeschadet des Absatzes 1 kann das Institut auf begründete Anfrage des Zentrums externe Beobachter zu den Abschlussprüfungen C zulassen. Die externen Beobachter haben kein Stimmrecht und greifen zu keinem Zeitpunkt in die Bewertung ein.

§2 - Das Zentrum schlägt dem Institut für die Abschlussprüfungen C spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn die Mitglieder der Prüfungskommission und die externen Beobachter vor. Das Institut teilt dem Zentrum sein Einverständnis oder seine begründete Ablehnung spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit.

§3 - Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfungen C protokolliert ihre Beschlüsse.

Art. 24 - Akte zur Prüfungsorganisation

Das Zentrum unterbreitet dem Institut spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn die vollständige Akte zur Prüfungsorganisation sämtlicher Abschlussprüfungen C und Abschlussprüfungen B, für die keine Kurse organisiert wurden.

Die Akte zur Prüfungsorganisation beinhaltet:

1. den Organisationsplan der folgende Angaben beinhaltet:

- a) die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und gegebenenfalls die Namen der externen Beobachter;
- b) die Daten, die Uhrzeiten, den Ort und den Inhalt der Abschlussprüfungen;

⁵ abgeändert ER 30.06.22, Art. 28 – Inkraft: 01.07.21

⁶ abgeändert ER 30.06.22, Art. 29 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.21

⁷ abgeändert ER 30.06.22, Art. 29 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.21

- c) die Anzahl der Kandidaten;
- d) gegebenenfalls das Datum der Vorbereitungssitzung der Prüfungskommission;
- e) die Anzahl der Prüfungssitzungen;
- f) die pro Teilnehmer an den Abschlussprüfungen C zugunsten des Zentrums zu entrichtete pauschale Entschädigung sowie die zu entrichtende Gesamtsumme pro Beruf und pro Abschlussprüfung C;
 - 2. das Bewertungsformular;
 - 3. die Aufgabenstellung an die Prüfungsteilnehmer;
 - 4. die seitens des Institutes angefragten Auskünfte zu den beantragten externen Prüfungskommissionsmitgliedern und zu den in Artikel 23 §1 Absatz 3 angeführten Beobachtern.

Das Institut teilt dem Zentrum spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn sein Einverständnis oder seine Bemerkungen mit.

Nachdem das Zentrum gegebenenfalls Korrekturen angebracht hat, übermittelt es dem Institut vor Prüfungsbeginn den endgültigen Organisationsplan zur Genehmigung.

Art. 25 - Ablauf der Abschlussprüfungen

Das Zentrum sorgt für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Abschlussprüfungen, ebenso wie für die vorschriftsmäßige Anwendung der Akte zur Prüfungsorganisation.

Das Zentrum hält dem Institut mindestens zehn Arbeitstage vor Prüfungsbeginn die Aufgabenstellungen oder Inhalte der Abschlussprüfungen A, B, und I zur Einsicht bereit.

Folgende Abschlussprüfungselemente der Kandidaten werden dem Institut bis zum 31. März des Jahres, das dem Prüfungsjahr folgt, zur Verfügung gehalten:

- 1. die Abschlussprüfungsunterlagen,
- 2. die Abschlussprüfungsarbeiten oder aussagekräftige Bilddokumentationen zu den Abschlussprüfungsarbeiten,
- 3. die nicht zum Verbrauch bestimmten Prüfungsstücke oder aussagekräftige Bilddokumentationen zu den Abschlussprüfungsstücken.

Das Institut kann bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die gesamte Prüfung oder einzelne Abschlussprüfungsteile annullieren, unbeschadet der anderen verwaltungstechnischen Beschlüsse.

Art. 26 - Bewertungskriterien und -beschlüsse

§1 - Der Kandidat, der folgende Bedingungen erfüllt, besteht die Endbewertung in der ersten Prüfungssitzung:

- 1. er erhält in den Allgemeinkenntnissen und in den fachtheoretischen Kenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen jeweils die Hälfte der Gesamtpunktzahl;
- 2. er erhält in den Fächern Deutsch und Mathematik jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl;
- 3. er erhält in jedem der beiden von der Regierung festgelegten Leistungsfächer der fachtheoretischen Kenntnisse jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl;
- 4. er erhält in den Allgemeinkenntnissen und in den fachtheoretischen Kenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen, ohne Berücksichtigung der Fächer Deutsch und Mathematik und ohne Berücksichtigung der beiden von der Regierung festgelegten Leistungsfächer der fachtheoretischen Kenntnisse mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl;
- 5. er erhält in der praktischen Abschlussprüfung C insgesamt 60 % der Gesamtpunktzahl und 50 % der Punkte in jeder der beruflichen Aktivitäten, wenn diese verschiedenartig sind, entsprechend der von der Regierung nach Gutachten des Instituts festgelegten Liste der Berufe mit verschiedenen beruflichen Aktivitäten.

§2 - Die Kandidaten, die die in §1 Nummern 2, 3 und 4 angeführten Bewertungen nicht bestanden haben, jedoch in den Allgemeinkenntnissen und in den fachtheoretischen Kenntnissen oder in den integrierten Kursen jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten haben, können in den Fächern, in denen sie nicht die Hälfte der Gesamtpunktzahl erreicht haben, an den Abschlussprüfungen A, B oder I der zweiten Prüfungssitzung teilnehmen, insofern sie vom Klassenrat zugelassen sind.

Der Kandidat besteht die Endbewertung in der zweiten Prüfungssitzung, wenn er die in §1 festgelegten Bedingungen erfüllt.

Das Ergebnis der ersten Prüfungssitzung wird durch das der zweiten Prüfungssitzung im jeweiligen Fach ersetzt, um das Gesamtergebnis und das Prädikat zu ermitteln.

§3 - Folgende Prädikate werden durch das Bestehen erzielt:

- 1. Befriedigend für eine Endbewertung zwischen 50 und 69,9 %;
- 2. Auszeichnung für eine Endbewertung zwischen 70 und 79,9 %;
- 3. Große Auszeichnung für eine Endbewertung zwischen 80 und 89,9 %;
- 4. Größte Auszeichnung für eine Endbewertung zwischen 90 und 100 % .

Art. 27 - Entscheidungen des Klassenrates und der Prüfungskommission

§1 - Der Klassenrat stellt fest beziehungsweise entscheidet, ob:

- 1. die Kandidaten die in Artikel 26 §1 Nummern 1, 2, 3 und 4 angeführte Endbewertung bestanden haben;

2. die Kandidaten, die die in Artikel 26 §1 Nummern 1, 2, 3 und 4 angeführte Endbewertung nach der ersten Prüfungssitzung nicht bestanden haben, ausreichende Kompetenzen in den Allgemeinkenntnissen und in den fachtheoretischen Kenntnissen oder integrierten Kenntnissen besitzen, um das Gesellenzeugnis ohne Absolvieren der zweiten Prüfungssitzung A, B oder I zu erhalten;

3. die Kandidaten, die die in Artikel 26 §1 Nummern 1, 2, 3 und 4 angeführte Endbewertung nicht bestanden haben gemäß Artikel 26 §2 zur zweiten Prüfungssitzung zugelassen werden;

4. die Kandidaten, die die in Artikel 26 §1 Nummern 1, 2, 3 und 4 angeführte Endbewertung weder in der ersten noch in der zweiten Prüfungssitzung A, B oder I bestanden haben, ausreichende Kompetenzen in den Allgemeinkenntnissen und in den fachtheoretischen Kenntnissen oder integrierten Kenntnissen besitzen, um das Gesellenzeugnis ohne erfolgreichen Abschluss der Prüfungssitzungen zu erhalten.

Im Fall des Nicht-Bestehens fügt der Klassenrat seiner Entscheidung entweder einen Vorschlag zum Wiederholen oder zum Entzug der Genehmigung des Lehrvertrages bei, verbunden mit dem Ausschluss von der Berechtigung zum Abschluss zukünftiger Verträge. Dieser Entzug kann auf den Beruf begrenzt werden, der Gegenstand des Vertrages ist.

Der Klassenrat kann zusätzlich Maßnahmen anregen, die dem Kandidaten möglicherweise in seiner Ausbildung weiterhelfen können. Diese Maßnahmen fließen nicht in die Endbewertung ein und sind unverbindlich.

§2 - Die Prüfungskommission entscheidet ob:

1. die Kandidaten die in Artikel 26 §1 Nummer 5 angeführte Bewertungen bestanden haben;
2. die Kandidaten bei der Wiederholung der frühestens im nächsten Jahr stattfindende Abschlussprüfung C von Prüfungsteilen gemäß Artikel 20 §2 freigestellt sind.

Art. 28 - Verlängerung des Lehrvertrages

Schlägt der Klassenrat eine Wiederholung der Klasse vor, fordert der Lehrlingssekretär die Vertragsparteien dazu auf, ihm spätestens für den 15. Juli ihr Einverständnis für eine Verlängerung des Lehrvertrages mitzuteilen.

Er weist den Lehrling oder dessen gesetzlichen Vertreter zeitgleich darauf hin, dass die Ablehnung einer Verlängerung oder das Ausbleiben einer Antwort den Entzug der Genehmigung des Lehrvertrages sowie den Ausschluss von der Berechtigung zum Abschluss zukünftiger Verträge gemäß Kapitel IX des Erlasses der Regierung vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe zur Folge haben kann.

Art. 29 - Mitteilung der Gesamtergebnisse

§1 - Nach Abschluss des Bewertungsverfahrens erstellt das Zentrum, in dem die Abschlussprüfungen B oder I und C abgelegt wurden, die Mitteilung der Gesamtergebnisse und stellt sie dem Institut zu.

Wurden die Abschlussprüfungen in verschiedenen Zentren abgelegt, erstellt das Zentrum, in dem der Kandidat die Kurse B besucht hat, die Mitteilung der Gesamtergebnisse.

Die Mitteilung enthält mindestens:

1. die vom Kandidaten erzielten Resultate der Abschlussprüfungen A, B oder I gegebenenfalls pro Prüfungssitzung und der Abschlussprüfung C;
2. das vom Kandidaten erzielte Prädikat;
3. den Vermerk, ob die Lehre gemäß Artikel 26 bestanden ist;
4. die Entscheidungen des Klassenrates und der Prüfungskommission;
5. gegebenenfalls die Möglichkeiten der erneuten Abgabe der nicht bestandenenen Abschlussprüfungen;
6. den Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerden.

Das Institut händigt dem Kandidaten die Mitteilung der Gesamtergebnisse nach Abschluss aller Prüfungen A, B oder I und C zu einem festgelegten Termin aus. Das Zentrum, in dem die Abschlussprüfungen B oder I und C abgelegt wurden, gibt den Termin mindestens zehn Arbeitstage im Vorfeld bekannt.

Der Kandidat oder dessen Bevollmächtigter bestätigt schriftlich den Erhalt der Mitteilung der Gesamtergebnisse.

§2 - Das Zentrum informiert den Kandidaten durch Aushang innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablegen der Abschlussprüfung C ausschließlich über das Bestehen oder nicht Bestehen dieser Abschlussprüfung.

Art. 30 - Zeugnisse

Das Zentrum stellt den Kandidaten Zeugnisse über die Bewertung der Allgemeinkenntnisse, der fachtheoretischen Kenntnisse, der integrierten Kenntnisse und der Abschlussprüfung C im letzten Lehrjahr aus.

Zur Nachverfolgung der Entwicklung der alltäglichen Bewertung erhält der Kandidat in regelmäßigen Zeitabständen im laufenden Jahr ein Zeugnis.

Das Institut händigt die in Artikel 29 angeführte Mitteilung der Gesamtergebnisse nach Abschluss aller Prüfungen A, B, oder I und C zu einem festgelegten Termin aus. Das zuständige Zentrum gibt den Termin mindestens zehn Arbeitstage im Vorfeld bekannt.

Die Zeugnisse enthalten:

1. die vom Kandidaten während des laufenden Jahres in der täglichen Bewertung und in den Abschlussprüfungen A, B und I erzielten Punkte;
2. den Hinweis auf die Möglichkeiten der Beschwerden.

Art. 31 - Prüfungseinsicht und Beschwerden

Nach Erhalt der Mitteilung der Gesamtergebnisse kann sich der Kandidat innerhalb von zwei Arbeitstagen beim zuständigen Zentrum zur Prüfungseinsicht eintragen. Das Zentrum gibt mindestens zehn Arbeitstage vor dem ersten Termin die möglichen Termine zur Prüfungseinsicht bekannt.

Der Kandidat oder dessen Bevollmächtigter bestätigt die Prüfungseinsicht schriftlich.

Die mit Gründen versehenen Beschwerden gehen ausschließlich nach Einsicht in die Prüfungsunterlagen und binnen fünf Arbeitstagen nach Einsichtstermin schriftlich beim Institut ein. Das Datum des Zeit- oder Poststempels oder das der ausgestellten Empfangsbestätigung ist ausschlaggebend.

Art. 32 - Gesellenzeugnis, Praktikerzertifikat, Schulbesuchsbescheinigungen, Teilnachweise und Kompetenzbescheinigungen

§1 - Die Kandidaten, die die in Artikel 26 angeführte Endbewertung bestanden haben, erhalten ein Gesellenzeugnis, das dem von der Regierung festgelegten Muster entspricht. Dieses Gesellenzeugnis wird dem Minister über das Institut zwecks Unterschrift zugeleitet.

In Abweichung von Absatz 1 erhalten die Kandidaten, die einen Lehrvertrag oder ein Lehrabkommen haben und vom Institut gemäß Artikel 16 des Erlasses der Regierung über die Grundausbildung zu den Kursen eines gleichgestellten Zentrums entsendet wurden, das Gesellenzeugnis wenn:

1. sie die Kurse regelmäßig besucht haben und;
2. die entsprechende Endbewertung des gleichgestellten Zentrums bestanden haben.

§2 - Die Kandidaten, die gemäß Artikel 33 des Erlasses der Regierung über die Grundausbildung den modularen Allgemeinbildungskursen im Stadium der Lehre folgen und folgende Bedingungen erfüllen, erhalten ein Praktikerzertifikat, das dem von der Regierung festgelegten Muster entspricht:

1. in den fachtheoretischen Kenntnissen mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten haben;
2. in den beiden von der Regierung festgelegten Leistungsfächer der fachtheoretischen Kenntnisse jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten haben;
3. in den fachtheoretischen Kenntnissen ohne Berücksichtigung der beiden von der Regierung festgelegten Leistungsfächer der fachtheoretischen Kenntnisse mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten haben;
4. in der praktischen Abschlussprüfung C insgesamt 60 % der Gesamtpunktzahl und 50 % der Punkte in jeder der beruflichen Aktivitäten, wenn diese verschiedenartig sind, entsprechend der von der Regierung nach Gutachten des Instituts festgelegten Liste der Berufe mit verschiedenen beruflichen Aktivitäten erhalten haben.

Das Praktikerzertifikat wird dem Minister über das Institut zwecks Unterschrift zugeleitet.

§3 - Das Zentrum stellt auf Antrag Schulbesuchsbescheinigungen und Teilnachweise aus, wenn eines der in Artikel 26 angeführten Teilergebnisse erzielt wird.

§4 - Die in Artikel 17 angeführten externen Prüfungsteilnehmer, die die in Artikel 26 §1 Nummer 5 angeführte Bewertung bestehen, erhalten eine Kompetenzbescheinigung, die dem von der Regierung festgelegten Muster entspricht. Diese Kompetenzbescheinigung wird dem Minister über das Institut zwecks Unterschrift zugeleitet.

KAPITEL 3 - BEWERTUNG DER BETRIEBSLEITERAUSBILDUNG

Abschnitt 1 - Bewertung am Ende jedes Betriebsleiterausbildungsjahres, das letzte Jahr ausgenommen

Art. 33 - Zulassung zur Jahresendbewertung

Die Betriebsleiterausbildung ist Gegenstand einer jährlichen Bewertung am Ende jedes Betriebsleiterausbildungsjahres, das letzte Jahr ausgenommen, die von den Zentren für die Kandidaten organisiert wird, die die Kurse regelmäßig besuchen. Die Kandidaten dürfen nicht mehr als ein Drittel von den jährlich durch das Zentrum organisierten Kursen, abzüglich der in Artikel 30 des Erlasses der Regierung über die Grundausbildung angeführten Freistellungen, an unbegründeter Abwesenheiten pro Fach auf sich vereinigen.

Die Kandidaten, die von Kursen freigestellt sind, sind ebenfalls von der entsprechenden Bewertung freigestellt.

Art. 34 - Bewertete Kenntnisse und Gewichtung

§1 - Die Jahresendbewertung fußt auf dem von der Regierung auf Vorschlag des Instituts genehmigten Ausbildungsprogramm.

Sie bezieht sich zu je 50 % der Gesamtpunktzahl auf die Betriebsführungskenntnisse und auf die fachtheoretischen Kenntnisse.

Sie bezieht sich auf die integrierten Kenntnisse für die Berufe, für die ein integriertes Ausbildungsprogramm genehmigt wurde.

§2 - Die Jahresendbewertung der Betriebsführungskenntnisse, der fachtheoretischen Kenntnisse und der integrierten Kenntnisse setzt sich in der ersten und in der zweiten Prüfungssitzung aus zwei Teilen zusammen: einerseits eine alltägliche Bewertung während des Betriebsleiterausbildungsjahres und andererseits eine Prüfung A, B oder I am Ende des Betriebsleiterausbildungsjahres.

Die Regierung legt die Aufteilung der Punkte zwischen den beiden Teilen der Bewertung fest.

Das Institut kann entscheiden, dass für gewisse Fächer keine Bewertung während des Jahres vorgenommen wird.

In der zweiten Prüfungssitzung besteht die Jahresendbewertung der Betriebsführungskenntnisse, der fachtheoretischen Kenntnisse und der integrierten Kenntnisse ausschließlich aus den in der zweiten Prüfungssitzung erzielten Resultate.

Art. 35 - Inhalt der Prüfung

Die Fachlehrer bereiten die Prüfungen in erster und zweiter Prüfungssitzung für den Teil des Ausbildungsprogramms vor, für den sie zuständig sind. Diese Vorbereitung kann innerhalb des Lehrerkollegiums oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfolgen.

Die zuständigen Fachlehrer nehmen, jeder für seinen Teil, die Bewertung der Kenntnisse der Kandidaten vor.

Art. 36 - Prüfungssitzungen

§1 - Für die Jahresendbewertungen werden zwei Prüfungssitzungen organisiert. Die erste Prüfungssitzung findet pro Fach während den letzten Unterrichtsstunden statt und ist im Zeit- und Stundenplan vorgesehen.

Die zweite Prüfungssitzung wird für die Kandidaten organisiert:

1. die die in Artikel 38 angeführte Jahresendbewertung nicht bestanden haben und vom Klassenrat zur zweiten Prüfungssitzung zugelassen wurden;
2. die in der ersten Prüfungssitzung an einem Prüfungstermin und an einem Nachschreibetermin begründet abwesend waren;
3. die in der ersten Prüfungssitzung an einem Prüfungstermin oder Nachschreibetermin unbegründet abwesend waren, insofern sie vom Klassenrat dazu zugelassen wurden.

Die zweite Prüfungssitzung findet bis spätestens zum 31. August des Jahres statt. Zwischen beiden Prüfungssitzungen liegen mindestens zwei Wochen.

§2 - Die Kandidaten, die für einen Prüfungstermin in erster oder zweiter Prüfungssitzung eine begründete Abwesenheit vorlegen, erhalten für jede nicht abgelegte Prüfung einen Nachschreibetermin in der jeweiligen Prüfungssitzung.

Das zuständige Zentrum legt die Nachschreibetermine fest.

Der Nachweis über die begründete Abwesenheit geht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach versäumtem Prüfungstermin in dem Zentrum ein, in dem die Prüfungen A und/oder B oder I organisiert wurden. Das Datum des Zeit- oder Poststempels oder das der ausgestellten Empfangsbestätigung ist ausschlaggebend.

Im Falle der unbegründeten Abwesenheit in erster und/oder zweiter Prüfungssitzung wird die Prüfung mit null Punkten bewertet.

Art. 37 - Ablauf der Prüfung

Das Zentrum sorgt für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Prüfungen.

Das Zentrum hält dem Institut die Fragebögen mindestens 15 Tage vor Ablauf der Prüfungen zur Verfügung.

Das Institut kann bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die gesamte Prüfung oder einzelne Prüfungsteile annullieren, unbeschadet der anderen verwaltungstechnischen Beschlüsse.

Art. 38 - Bewertungskriterien und -beschlüsse

Um die Jahresendbewertung zu bestehen, muss der Kandidat sowohl in den Kenntnissen in Betriebsführung pro Unterrichtsbereich als auch in den fachtheoretischen Kenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen pro Fach die Hälfte der Punkte erhalten.

[Unbeschadet von Absatz 1 müssen Kandidaten, die in Anwendung von Artikel 27 des Erlasses der Regierung über die Grundausbildung zu den Kursen über Berufskennnisse im Stadium der Ausbildung zum Meister zugelassen wurden und in Anwendung von Artikel 33 zur Jahresendbewertung zugelassen sind, zusätzlich die Abschlussprüfungen B und C am Ende der Lehre mit Erfolg abgeschlossen haben, um im zweiten Jahr der Kurse B im Stadium der Ausbildung zum Meister versetzt zu werden.]⁸

In gewissen Berufen und auf begründetes Gutachten des Instituts hin kann der Minister in bestimmten Fächern die Mindestanforderungen für das Bestehen der Prüfungen abändern oder eine Mindestpunktzahl festlegen.

Das Ergebnis der ersten Prüfungssitzung wird durch das der zweiten Prüfungssitzung im jeweiligen Unterrichtsbereich beziehungsweise im jeweiligen Fach ersetzt, um das Gesamtergebnis zu ermitteln.

Art. 39 - Entscheidung des Klassenrates

Der Klassenrat stellt fest beziehungsweise entscheidet, ob:

1. die Kandidaten die in Artikel 38 angeführte Jahresendbewertung nach der ersten oder zweiten Prüfungssitzung bestanden haben;
2. die Kandidaten, die die Jahresendbewertung nach der ersten Prüfungssitzung nicht bestanden haben, dennoch ohne Absolvieren einer zweiten Prüfungssitzung die Fähigkeit besitzen, um in die höhere Klasse versetzt zu werden;
3. die Kandidaten, die die Jahresendbewertung nicht bestanden haben, zur zweiten Prüfungssitzung zugelassen werden;
4. die Kandidaten, die nach der zweiten Prüfungssitzung die Jahresendbewertung nicht bestanden haben, dennoch die Fähigkeit besitzen, in die höhere Klasse versetzt werden zu können.

Der Klassenrat kann zusätzlich Maßnahmen anregen, die dem Kandidaten möglicherweise in seiner Ausbildung weiterhelfen können. Diese Maßnahmen fließen nicht in die Bewertung ein und sind unverbindlich.

Art. 40 - Mitteilung der Jahresendresultate

Das Zentrum teilt dem Institut und den Kandidaten:

1. die Resultate der ersten Prüfungssitzung, die Entscheidungen des Klassenrates und eventuellen Vorschläge des Klassenrates spätestens zum 15. Juli mit und;
2. gegebenenfalls die Resultate der zweiten Prüfungssitzung, die Entscheidungen des Klassenrates und eventuellen Vorschläge des Klassenrates spätestens für den 30. September mit.

Die Mitteilung an den Kandidaten erfolgt anhand der Aushändigung durch das Zentrum des in Artikel 41 angeführten Zeugnisses.

Der Kandidat oder dessen Bevollmächtigter bestätigt schriftlich den Erhalt des Zeugnisses.

Art. 41 - Zeugnisse

Das Zentrum stellt den Kandidaten am Ende jedes Betriebsleiterausbildungsjahres, das letzte Jahr ausgenommen, ein Zeugnis über die Bewertung der Betriebsführungskenntnisse, der fachtheoretischen Kenntnisse oder der integrierten Kenntnisse aus.

Die Zeugnisse enthalten:

1. die vom Kandidaten während des laufenden Jahres in der alltäglichen Bewertung und in den Prüfungen erzielten Punkte;
2. die Entscheidungen des Klassenrates;
3. den Hinweis auf die Möglichkeiten der Beschwerden.

Art. 42 - Prüfungseinsicht und Beschwerden

Nach dem festgelegten Datum zur Vergabe der Zeugnisse in erster und zweiter Prüfungssitzung, kann sich der Kandidat innerhalb von zwei Arbeitstagen beim zuständigen Zentrum zur Prüfungseinsicht eintragen. Das Zentrum gibt mindestens zehn Arbeitstage vor dem ersten Termin die möglichen Termine zur Prüfungseinsicht bekannt.

Der Kandidat oder dessen Bevollmächtigter bestätigt die Prüfungseinsicht schriftlich.

Die mit Gründen versehenen Beschwerden gehen ausschließlich nach Einsicht in die Prüfungsunterlagen und binnen fünf Arbeitstagen nach Einsichtstermin schriftlich beim Institut ein. Das Datum des Zeit- oder Poststempels oder das der ausgestellten Empfangsbestätigung ist ausschlaggebend.

Art. 43 - Nachweis der Betriebsführungskenntnisse, Schulbesuchsbescheinigungen und Teilnachweise

Für jeden Kandidaten, der sich noch nicht im letzten Jahr der Betriebsleiterausbildung befindet und die erforderliche Bewertung der Betriebsführungskenntnisse des zweiten Jahres bestanden hat, stellt das Institut einen

⁸ Abs. 2 eingefügt ER 27.08.20, Art. 5 – Inkraft: 01.09.20

Nachweis aus, der dem vom Regierung festgesetzten Muster entspricht, und leitet ihn dem Minister zwecks Unterschrift zu.

Das Zentrum stellt auf Nachfrage Schulbesuchsbescheinigungen und Teilnachweise aus, wenn eines der in Artikel 38 angeführten Teilergebnisse erzielt wird.

Abschnitt 2 - Bewertung am Ende der Betriebsleiterausbildung

Art. 44 - Zulassung zur Endbewertung

Die Bewertung am Ende der Betriebsleiterausbildung erfolgt durch ein Zentrum. Sie richtet sich:

1. an die Kandidaten, die regelmäßig an den Betriebsleiterkursen teilgenommen haben; sie dürfen nicht mehr als ein Drittel von den jährlich durch das Zentrum organisierten Kursen, abzüglich der in Artikel 47 angeführten Freistellungen an unbegründeter Abwesenheiten pro Fach, auf sich vereinigen;
2. unter Vorbehalt des Einverständnisses des Zentrums an die Kandidaten, die aus Gründen der Vorbildung oder aus Gründen höherer Gewalt die gesamten Kurse oder einen Teil der Kurse nicht belegt haben;
3. an die zurückgestellten Kandidaten der Abschlussprüfung C, die vor dem 31. Oktober des Jahres, das dem Prüfungsjahr vorangeht einen schriftlichen Antrag beim Zentrum eingereicht haben, vorausgesetzt die jeweilige Prüfung wird vom Zentrum organisiert.

In gewissen Berufen und auf begründetes Gutachten des Instituts hin kann der Minister eine andere Mindestanforderung für die Teilnahme an den Abschlussprüfungen B oder I und C sowie an der Jahresbewertung vorsehen.

Art. 45 - Bewertete Kenntnisse und Gewichtung

§1 - Die Endbewertung fußt auf dem von der Regierung auf Vorschlag des Instituts genehmigten Ausbildungsprogramm. Sie bezieht sich auf:

1. die Kenntnisse in Betriebsführung mittels 30 % der Gesamtpunktzahl;
2. die fachtheoretischen Kenntnisse mittels 30 % der Gesamtpunktzahl;
3. die praktischen beruflichen Fähigkeiten mittels 40 % der Gesamtpunktzahl.

Für die Berufe, für die ein integriertes Ausbildungsprogramm genehmigt wurde, bezieht sich die Endbewertung auf:

1. die integrierten Kenntnisse mittels 60 % der Gesamtpunktzahl;
2. die praktischen beruflichen Fähigkeiten mittels 40 % der Gesamtpunktzahl.

§2 - Die Endbewertung der Betriebsführungskenntnisse, der fachtheoretischen Kenntnisse und der integrierten Kenntnisse setzt sich in der ersten und in der zweiten Prüfungssitzung aus zwei Teilen zusammen: einerseits eine alltägliche Bewertung während des Betriebsleiterausbildungsjahres und andererseits eine Prüfung A, B oder I am Ende der Betriebsleiterausbildung.

Die Regierung legt die Aufteilung der Punkte zwischen den beiden Teilen der Bewertung fest.

Das Institut kann entscheiden, dass für gewisse Fächer keine Bewertung während des Jahres vorgenommen wird.

Für die Bewertung am Ende der Betriebsleiterausbildung der praktischen beruflichen Fähigkeiten findet eine Abschlussprüfung C statt.

Art. 46 - Inhalt der Abschlussprüfungen

Unter Berücksichtigung der von der Regierung genehmigten Ausbildungsprogramme stellen die jeweiligen Fachlehrer den Inhalt der Abschlussprüfungen A, B und I zusammen. Die Inhalte für die Abschlussprüfung C erstellt der zuständige Fachlehrer in Absprache mit einer der in Artikel 50 §1 Absatz 1 angeführten Fachpersonen.

Die Prüfungskommission nimmt die Bewertung vor.

Der jeweilige Fachlehrer legt die Inhalte für die zweite Prüfungssitzung fest.

Art. 47 - Freistellungen

§1 - Kandidaten, die aufgrund von Artikel 30 des Erlasses der Regierung über die Grundausbildung eine Freistellung von Kursen erhalten haben und Kandidaten, die aufgrund von erbrachten Leistungen an einem Zentrum oder an einem gleichgestellten Zentrum eine Freistellung einer Abschlussprüfung oder einem gesamten Teilbereich A und/oder B erhalten wollen, reichen Nachweise über die in diesem Fach erzielten Resultate zwecks An- und Umrechnung beim zuständigen Zentrum ein. Ist das Fach bestanden und es können keine Punkte an- oder umgerechnet werden, wird der befreite Kurs beziehungsweise Prüfungsteil mit 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl gewertet.

§2 - Wenn ein Kandidat seine Abschlussprüfung C nicht besteht, kann er im Falle einer Wiederholung dieser Abschlussprüfung auf Anfrage für gewisse von der Regierung auf Vorschlag des Instituts festgelegten Berufe und Prüfungsteile eine Freistellung erhalten.

Nimmt der Kandidat die Freistellung für einen Prüfungsteil in Anspruch, hat bei der Wiederholung der Abschlussprüfung C die bereits erzielte Bewertung für den entsprechenden Teil Bestand.

Art. 48 - Prüfungssitzungen

§1 - Für die Abschlussprüfungen A, B und I werden zwei Prüfungssitzungen organisiert.

Die erste Prüfungssitzung endet spätestens am 15. Juli und ist im Zeit- und Stundenplan vorgesehen.

Die zweite Prüfungssitzung wird für die Kandidaten organisiert:

1. die die Endbewertung, die Abschlussprüfungen C ausgenommen, in der ersten Prüfungssitzung nicht bestanden haben und vom Klassenrat zur zweiten Prüfungssitzung zugelassen wurden;
2. die in der ersten Prüfungssitzung an einem Prüfungstermin und an einem Nachschreibetermin begründet abwesend waren;
3. die in der ersten Prüfungssitzung an einem Prüfungstermin oder Nachschreibetermin unbegründet abwesend waren, insofern sie vom Klassenrat dazu zugelassen wurden.

Sie findet frühestens drei Wochen nach der Mitteilung der Resultate der ersten Prüfungssitzung an die Kandidaten und spätestens am 25. September statt.

§2 - Die Abschlussprüfungen C sind Gegenstand einer einzigen Prüfungssitzung pro Jahr. Diese Prüfungssitzung wird zwischen dem 15. Mai und dem 30. September des Jahres abgehalten, vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung des Instituts.

In Abweichung von Absatz 1 werden für Prüfungen C in den Berufen, in denen im Rahmen einer Meisterausbildung ein Meistervolontariat absolviert werden kann, zwei Prüfungssitzungen organisiert. Die zweite Prüfungssitzung wird frühestens drei Wochen nach der Mitteilung der Resultate der ersten Prüfungssitzung an die Kandidaten und spätestens am 31. Januar des darauffolgenden Jahres abgehalten.

Die Prüfungen C dauern höchstens einen Tag.

In Abweichung von Absatz 3 kann das Institut für gewisse Berufe eine längere Dauer festlegen.

§3 - Die Kandidaten, die für einen Prüfungstermin in erster oder zweiter Prüfungssitzung eine begründete Abwesenheit vorlegen, erhalten für jede nicht abgelegte Prüfung einen Nachschreibetermin in der jeweiligen Prüfungssitzung.

Das zuständige Zentrum legt die Nachschreibetermine fest.

Der Nachweis über die begründete Abwesenheit geht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach versäumtem Prüfungstermin in dem Zentrum ein, in dem die Prüfungen A und/oder B oder I organisiert wurden. Das Datum des Zeit- oder Poststempels oder das der ausgestellten Empfangsbestätigung ist ausschlaggebend.

Im Falle der unbegründeten Abwesenheit in erster und/oder zweiter Prüfungssitzung wird die Prüfung mit null Punkten bewertet.

Art. 49 - Prüfer für die Abschlussprüfungen A, B und I

Die Bewertung der Abschlussprüfungen A, B und I wird von dem oder den jeweiligen Fachlehrer der Kandidaten vorgenommen.

Art. 50 - Prüfungskommission für die Abschlussprüfungen C

§1 - Die Prüfungskommission setzt sich für die Abschlussprüfungen C wie folgt zusammen:

1. entweder aus einem Fachlehrer und einer externen Fachperson, der/die weder Fachlehrer der Prüfungsteilnehmer, noch im gleichen Betrieb tätig ist [oder war]⁹ wie einer der Prüfungsteilnehmer, noch mit ihm verheiratet ist, gesetzlich zusammenlebt, in eheähnlichem Verhältnis steht, in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist oder war;
2. oder aus zwei externen Fachpersonen, wenn keine spezifischen Kurse in dem Beruf organisiert werden konnten, der Gegenstand der Prüfung ist, oder wenn der Fachlehrer im gleichen Betrieb tätig ist [oder war]¹⁰ wie einer der Prüfungsteilnehmer, oder mit ihm verheiratet ist, gesetzlich zusammenlebt, in eheähnlichem Verhältnis steht, in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist oder war.

In Abweichung von Absatz 1 kann für gewisse Berufe, die vom Institut festgelegt werden, die Prüfungskommission aus einer höheren Anzahl Fachlehrer oder Fachpersonen zusammengesetzt werden.

⁹ abgeändert ER 30.06.22, Art. 30 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.21

¹⁰ abgeändert ER 30.06.22, Art. 30 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.21

Unbeschadet des Absatzes 1 kann das Institut auf begründete Anfrage des Zentrums externe Beobachter zu den Abschlussprüfungen C zulassen. Die externen Beobachter haben kein Stimmrecht und greifen zu keinem Zeitpunkt in die Bewertung ein.

§2 - Das Zentrum schlägt dem Institut für die Abschlussprüfungen C spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn die Mitglieder der Prüfungskommission und die externen Beobachter vor. Das Institut teilt dem Zentrum sein Einverständnis oder seine begründete Ablehnung spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit.

§3 - Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfungen C protokolliert ihre Beschlüsse.

Art. 51 - Akte zur Prüfungsorganisation

Das Zentrum unterbreitet dem Institut spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn die vollständige Akte zur Prüfungsorganisation sämtlicher Abschlussprüfungen C.

Die Akte zur Prüfungsorganisation beinhaltet:

1. den Organisationsplan der folgende Angaben beinhaltet:
 - a) die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und ggf. die Namen der externen Beobachter;
 - b) die Daten, die Uhrzeiten, den Ort und den Inhalt der Abschlussprüfungen;
 - c) die Anzahl der Kandidaten;
 - d) gegebenenfalls das Datum der Vorbereitungssitzung der Prüfungskommission,
 - e) die Anzahl der Prüfungssitzungen;
 - f) die pro Teilnehmer an den Abschlussprüfungen C zugunsten des Zentrums zu entrichtete pauschale Entschädigung sowie die zu entrichtende Gesamtsumme pro Beruf und pro Abschlussprüfung C;
2. das Bewertungsformular;
3. die Aufgabenstellung an die Prüfungsteilnehmer;
4. die seitens des Institutes angefragten Auskünfte zu den beantragten externen Prüfungskommissionsmitgliedern und zu den in Artikel 50 §1 Absatz 3 angeführten Beobachtern.

Das Institut teilt dem Zentrum spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn sein Einverständnis oder seine Bemerkungen mit.

Nachdem das Zentrum gegebenenfalls Korrekturen angebracht hat, übermittelt es dem Institut vor Prüfungsbeginn den endgültigen Organisationsplan zur Genehmigung.

Art. 52 - Ablauf der Abschlussprüfungen

Das Zentrum sorgt für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Abschlussprüfungen, ebenso wie für die vorschriftsgemäße Anwendung der Akte zur Prüfungsorganisation.

Das Zentrum hält dem Institut mindestens zehn Arbeitstage vor Prüfungsbeginn die Aufgabenstellungen und Inhalte der Abschlussprüfungen A, B und I zur Einsicht bereit.

Folgende Abschlussprüfungselemente der Kandidaten werden dem Institut bis zum 31. März des Jahres, das dem Prüfungsjahr folgt, zur Verfügung gehalten:

1. die Abschlussprüfungsunterlagen;
2. die Abschlussprüfungsarbeiten oder aussagekräftige Bilddokumentationen zu den Abschlussprüfungsarbeiten;
3. die nicht zum Verbrauch bestimmten Prüfungsstücke oder aussagekräftige Bilddokumentationen zu den Abschlussprüfungsstücken.

Das Institut kann bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die gesamte Abschlussprüfung oder einzelne Prüfungsteile annullieren, unbeschadet der anderen verwaltungstechnischen Beschlüsse.

Art. 53 - Bewertungskriterien und -beschlüsse

§1 - Um die Endbewertung in erster Prüfungssitzung zu bestehen, muss der Kandidat:

1. in den Betriebsführungskenntnissen und in den fachtheoretischen Kenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen pro Unterrichtsbereich oder pro Fach die Hälfte der Punkte erhalten;
2. in der praktischen Prüfung C insgesamt 60 % der Gesamtpunktzahl erhalten und 50 % der Punkte in jeder der beruflichen Aktivitäten, wenn diese verschiedenartig sind, entsprechend der von der Regierung nach Gutachten des Instituts festgelegten Liste, erhalten.

§2 - Die Kandidaten, die die erste Prüfungssitzung nicht bestanden haben, können in den Fächern oder Unterrichtsbereichen, in denen sie die erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht haben:

1. an den Abschlussprüfungen A, B und I der zweiten Prüfungssitzung teilnehmen, unter der Bedingung, dass sie vom Klassenrat dazu zugelassen werden.
2. zu den Abschlussprüfungen C in den Berufen, in denen im Rahmen einer Meisterausbildung ein Meistervollontariat absolviert wird, zugelassen werden.

§3 - Der Kandidat besteht die Endbewertung in der zweiten Prüfungssitzung, wenn er die in §1 festgelegten Bedingungen erfüllt.

Das Ergebnis der ersten Prüfungssitzung wird durch das der zweiten Prüfungssitzung im jeweiligen Fach oder Unterrichtsbereich ersetzt, um das Gesamtergebnis und das Prädikat zu ermitteln.

§4 - Folgende Prädikate werden durch das Bestehen erzielt:

1. Befriedigend für eine Endbewertung zwischen 50 und 69,9 %;
2. Auszeichnung für eine Endbewertung zwischen 70 und 79,9 %;
3. Große Auszeichnung für eine Endbewertung zwischen 80 und 89,9 %;
4. Größte Auszeichnung für eine Endbewertung zwischen 90 und 100 %.

Art. 54 - Entscheidungen des Klassenrates und der Prüfungskommission

§1 - Der Klassenrat stellt fest beziehungsweise entscheidet, ob:

1. die Kandidaten die in Artikel 53 §1 Absatz 1 Nummer 1 angeführte Endbewertung bestanden haben;
2. die Kandidaten, die die in Artikel 53 §1 Absatz 1 Nummer 1 angeführte Endbewertung nach der ersten Prüfungssitzung nicht bestanden haben, ausreichende Kompetenzen in den Betriebsführungskenntnissen und den fachtheoretischen Kenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen besitzen, um den Meisterbrief ohne Absolvieren der zweiten Prüfungssitzung A, B oder I zu erhalten;
3. die Kandidaten, die die in Artikel 53 §1 Absatz 1 Nummer 1 angeführte Endbewertung nicht bestanden haben, zur zweiten Prüfungssitzung zugelassen werden;
4. die Kandidaten, die die in Artikel 53 §1 Absatz 1 Nummer 1 angeführte Endbewertung weder in der ersten noch in der zweiten Prüfungssitzung bestanden haben, ausreichende Kompetenzen in den Betriebsführungskenntnissen und den fachtheoretischen Kenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen besitzen, um den Meisterbrief ohne erfolgreichen Abschluss der Prüfungssitzungen A, B oder I zu erhalten.

Der Klassenrat kann zusätzlich Maßnahmen anregen, die dem Kandidaten möglicherweise in seiner Ausbildung weiterhelfen können. Diese Maßnahmen fließen nicht in die Bewertung ein und sind unverbindlich.

§2 - Die Prüfungskommission entscheidet ob:

1. die Kandidaten die in Artikel 53 §1 Absatz 1 Nummer 2 angeführte Bewertungen bestanden haben;
2. die Kandidaten bei der Wiederholung der frühestens im nächsten Jahr stattfindende Abschlussprüfung C von Prüfungsteilen gemäß Artikel 47 §2 freigestellt sind.

Art. 55 - Mitteilung der Gesamtergebnisse

Nach Abschluss des Bewertungsverfahrens in erster und zweiter Prüfungssitzung erstellt das zuständige Zentrum, in dem die Abschlussprüfungen A, B oder I und C abgelegt wurden, jeweils die Mitteilung der Gesamtergebnisse und händigt sie dem Kandidaten aus. Der Kandidat oder dessen Bevollmächtigter bestätigt schriftlich den Erhalt der Mitteilung der Gesamtergebnisse.

Die Mitteilung enthält mindestens:

1. die vom Kandidaten erzielten Resultate der Abschlussprüfungen A, B oder I gegebenenfalls pro Prüfungssitzung und der Abschlussprüfung C;
2. das vom Kandidaten erzielte Prädikat;
3. den Vermerk, ob die Betriebsleiterausbildung gemäß Artikel 53 bestanden ist;
4. die Entscheidungen des Klassenrates und der Prüfungskommission;
5. gegebenenfalls die Möglichkeiten der erneuten Ablage der nicht bestandenen Abschlussprüfungen;
6. den Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerden.

Die Mitteilung wird allen Kandidaten an jeweils einem Termin nach der ersten und einen nach der zweiten Prüfungssitzung ausgehändigt. Das Zentrum gibt beide Termine mindestens 14 Kalendertage im Vorfeld bekannt.

Das Zentrum informiert den Kandidaten durch Aushang innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablegen der Abschlussprüfung C ausschließlich über das Bestehen oder nicht Bestehen dieser Prüfung.

Art. 56 - Prüfungseinsicht und Beschwerden

§1 - Nach Erhalt der jeweiligen Mitteilung der Gesamtergebnisse kann sich der Kandidat innerhalb von zwei Arbeitstagen beim zuständigen Zentrum zur Prüfungseinsicht eintragen. Das Zentrum gibt mindestens zehn Arbeitstage vor dem ersten Termin die möglichen Termine zur Prüfungseinsicht bekannt.

Der Kandidat oder dessen Bevollmächtigter bestätigt schriftlich die Prüfungseinsicht.

§2 - Die mit Gründen versehenen Beschwerden gehen ausschließlich nach Einsicht in die Prüfungsunterlagen und binnen fünf Arbeitstagen nach Einsichtstermin schriftlich beim Institut ein. Das Datum des Zeit- oder Poststempels oder das der ausgestellten Empfangsbestätigung ist ausschlaggebend.

Art. 57 - Meisterbrief, Nachweis der Betriebsführungskenntnisse und Teilnachweise

Die Kandidaten, die die in Artikel 53 angeführte Endbewertung erreicht haben, erhalten einen Meisterbrief, der dem von der Regierung festgelegten Muster entspricht. Dieser Meisterbrief wird dem Minister über das Institut zwecks Unterschrift zugeleitet.

Das Institut stellt dem Kandidaten, der die erforderliche Bewertung für die Betriebsführungskenntnisse des zweiten Ausbildungsjahres erhalten hat, einen entsprechenden Nachweis aus. Dieser Nachweis entspricht dem von der Regierung festgelegten Muster.

Das Zentrum stellt auf Antrag Teilnachweise aus, wenn eines der in Artikel 53 angeführten Teilergebnisse erzielt wird.

KAPITEL 4 - BEWERTUNG DER SCHNELLKURSE IN BETRIEBSLEHRE

Art. 58 - Zulassung zur Endbewertung

Die Endbewertung findet für die Teilnehmer statt, die regelmäßig die Schnellkurse in Betriebsführung besucht haben. Die Kandidaten dürfen nicht mehr als ein Drittel von den jährlich durch das Zentrum organisierten Kursen pro Fach, abzüglich der in Artikel 30 des Erlasses der Regierung über die Grundausbildung angeführten Freistellungen, an unbegründeter Abwesenheiten auf sich vereinigen.

Die Kandidaten, die von Kursen freigestellt sind, sind ebenfalls von der entsprechenden Bewertung freigestellt.

Die Bewertung bezieht sich auf dem von der Regierung auf Vorschlag des Instituts genehmigten Ausbildungsprogramm.

Art. 59 - Prüfungen

§1 - Die Fachlehrer bereiten die Prüfungen für den Teil des Ausbildungsprogramms vor, für den sie zuständig sind. Diese Vorbereitung kann innerhalb des Lehrerkollegiums oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfolgen.

Das Zentrum hält dem Institut die Prüfungsunterlagen mindestens zehn Arbeitstage vor Ablauf der Prüfungen zur Verfügung.

§2 - Die Fachlehrer nehmen die Bewertung der Kenntnisse der Teilnehmer vor.

§3 - Das Zentrum sorgt für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Prüfungen.

Das Institut kann bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die gesamte Prüfung oder einzelne Prüfungsteile annullieren, unbeschadet der anderen verwaltungstechnischen Beschlüsse.

§4 - Für die Jahresendbewertungen werden zwei Prüfungssitzungen organisiert. Die erste Prüfungssitzung findet pro Fach während der letzten Unterrichtsstunden statt und ist im Zeit- und Stundenplan vorgesehen.

Die zweite Prüfungssitzung wird für die Kandidaten organisiert:

1. die die in Artikel 60 angeführte Jahresendbewertung nicht bestanden haben und vom Klassenrat zur zweiten Prüfungssitzung zugelassen wurden;
2. die in der ersten Prüfungssitzung an einem Prüfungstermin und an einem Nachschreibetermin begründet abwesend waren;
3. die in der ersten Prüfungssitzung an einem Prüfungstermin oder Nachschreibetermin unbegründet abwesend waren, insofern sie vom Klassenrat dazu zugelassen wurden.

Die zweite Prüfungssitzung findet bis spätestens am 25. September des Jahres statt. Die zweite Prüfungssitzung dauert höchstens zwei Unterrichtsstunden pro Fach. Zwischen beiden Prüfungssitzungen liegen mindestens zwei Wochen.

Die Kandidaten, die für einen Prüfungstermin in erster oder zweiter Prüfungssitzung eine begründete Abwesenheit vorlegen, erhalten für jede nicht abgelegte Prüfung einen Nachschreibetermin in der jeweiligen Prüfungssitzung.

Das zuständige Zentrum legt die Nachschreibetermine fest.

Der Nachweis über die begründete Abwesenheit geht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach versäumtem Prüfungstermin in dem Zentrum ein, in dem die Prüfungen A und/oder B oder I organisiert wurden. Das Datum des Zeit- oder Poststempels oder das der ausgestellten Empfangsbestätigung ist ausschlaggebend.

Im Falle der unbegründeten Abwesenheit in erster und/oder zweiter Prüfungssitzung wird die Prüfung mit null Punkten bewertet.

Art. 60 - Bewertungskriterien

Um die Schnellkurse in Betriebsführung zu bestehen, muss der Teilnehmer bei der Bewertung pro Unterrichtsfach die Hälfte der Punkte erzielen.

Auf begründetes Gutachten des Instituts hin kann der Minister die Mindestanforderungen in bestimmten Fächern abändern oder eine Mindestpunktzahl festsetzen.

Art. 61 - Entscheidungen des Klassenrates

Der Klassenrat stellt fest beziehungsweise entscheidet, ob:

1. die Kandidaten, die in Artikel 60 angeführten Bewertungskriterien erfüllt haben;
2. die Kandidaten, die die in Artikel 60 angeführten Bewertungskriterien nach der ersten Prüfungssitzung nicht erfüllt haben, ausreichende Kompetenzen in den Schnellkursen in Betriebslehre besitzen, um den Nachweis der Betriebsführungskenntnisse ohne absolvieren der zweiten Prüfungssitzung zu erhalten;
3. die Kandidaten, die die in Artikel 60 angeführten Bewertungskriterien nicht erfüllt haben, zur zweiten Prüfungssitzung zugelassen werden;
4. die Kandidaten, die die in Artikel 60 angeführten Bewertungskriterien weder in der ersten noch in der zweiten Prüfungssitzung erfüllt haben, ausreichende Kompetenzen in den Schnellkursen in Betriebslehre besitzen, um den Nachweis der Betriebsführungskenntnisse zu erhalten.

Art. 62 - Mitteilung der Resultate

Die Mitteilung wird allen Kandidaten an jeweils einem Termin nach der ersten und einen nach der zweiten Prüfungssitzung ausgehändigt. Das Zentrum gibt beide Termine mindestens 14 Kalendertage im Vorfeld bekannt.

Der Kandidat oder dessen Bevollmächtigter bestätigt schriftlich den Erhalt der Mitteilung der Gesamtergebnisse.

Art. 63 - Prüfungseinsicht und Beschwerden

§1 - Nach dem festgelegten Datum zur Vergabe der Zeugnisse in erster und zweiter Prüfungssitzung kann sich der Kandidat innerhalb von zwei Arbeitstagen beim zuständigen Zentrum zur Prüfungseinsicht eintragen. Das Zentrum gibt mindestens zehn Arbeitstage vor dem ersten Termin die möglichen Termine zur Prüfungseinsicht bekannt.

Der Kandidat oder dessen Bevollmächtigter bestätigt schriftlich die Prüfungseinsicht.

§2 - Die mit Gründen versehenen Beschwerden gehen ausschließlich nach Einsicht in die Prüfungsunterlagen und binnen fünf Arbeitstagen nach Einsichtstermin schriftlich beim Institut ein. Das Datum des Poststempels oder das der ausgestellten Empfangsbestätigung ist ausschlaggebend.

Art. 64 - Nachweis der Betriebsführungskenntnisse

Das Institut erstellt für jeden Teilnehmer, der die Schnellkurse in Betriebsführung erfolgreich abgeschlossen hat, einen Nachweis, der dem von der Regierung festgelegten Muster entspricht, und leitet es dem Minister zwecks Unterschrift zu.

KAPITEL 5 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 65 - Aufhebungsbestimmung

Der Erlass der Exekutive vom 19. Dezember 1988 bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 5. September 2013, wird aufgehoben.

Art. 66 - Inkrafttreten

Vorliegender Erlass tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Art. 67 - Durchführungsbestimmung

Der für die Ausbildung zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.